

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1969

Nummer 165

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21245	21. 10. 1969	RdErl. d. Innenministers Hebammenausbildung	1806
2374	16. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohngeld	1809

I.

2374

Wohngeld

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 10. 1969 — III C 2 — 4.081 — 3140-69

Am 1. November 1969 tritt die Zweite Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Mietenermittlung) vom 24. Juli 1969 (BGBl. I S. 941) in Kraft. Zur Durchführung dieser Verordnung bestimme ich folgendes:

I.

Zwecks einheitlicher Auslegung und Anwendung der Verordnung über die Wohngeld-Mietenermittlung sind — vorbehaltlich anderslautender höchstrichterlicher Entscheidungen — folgende Erläuterungen und Weisungen zu beachten. Paragraphenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die vorgenannte Verordnung.

Zu § 2**Zu bezahlende Miete**

Die Vorschrift des § 2 erster Satzteil ist lediglich auf den Fall anzuwenden, daß der Vermieter vom Mieter eine niedrigere Miete verlangt, als im Mietvertrag festgesetzt worden ist. Die Vorschrift findet also keine Anwendung, wenn

- a) der Vermieter die Miete gestundet hat oder
- b) eine dritte Person, die kein zum Haushalt gehörendes Familienmitglied ist, für den Mieter die Miete ganz oder teilweise bezahlt, sei es an ihn selbst oder an den Hauseigentümer. Die Beträge, die der Dritte für den Mieter bezahlt, sind beim Einkommen zu berücksichtigen.

Beträge an einen Dritten

Zu den Beträgen, die infolge eines Mietverhältnisses oder eines ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnisses an einen Dritten zu bezahlen sind, gehören z. B. die Gebühren an die Gemeinde für Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung und Müllabfuhr, wenn der Mieter diese Beträge nicht an den Vermieter, sondern unmittelbar an die Gemeinde bezahlt.

Ferner gehören dazu unmittelbare Leistungen des Mieters an ein Fernheizwerk, sofern es sich um Leistungen handelt, die nicht Betriebskosten im Sinne der Nummer 20 Abs. 2 Ziff. 1 WoGB (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1 WoGG) sind.

Zu § 3 Abs. 2**Nachweis der Mietminderung**

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist, daß die Miete im Mietvertrag entsprechend der Forderung des Mieters aus dem Mieterdarlehen niedriger festgesetzt worden ist. Zur Feststellung des Betrages der Mietminderung muß der Mieter den zwischen ihm und dem Vermieter geschlossenen Vertrag vorlegen, aus dem mindestens hervorgehen muß:

1. Höhe und Laufzeit des Mieterdarlehens.
2. der Verrechnungsbetrag und
3. die Vereinbarung, daß die Miete wegen des Mieterdarlehens um den unter 2. genannten Betrag gemindert worden ist.

Kann der Mieter einen solchen Nachweis nicht führen, so ist davon auszugehen, daß eine Verrechnung der Miete mit dem Mieterdarlehen nicht stattgefunden hat.

Der Fall der Aufrechnung der Forderung des Mieters aus dem Mieterdarlehen mit der Miete fällt nicht unter die Vorschrift des § 3 Abs. 2, da die Miete sich tatsächlich nicht gemindert hat.

Zu § 4**Sach- und Dienstleistungen als Einkommen**

Im Falle des § 4 Satz 1 ist der Gegenwert für die Sach- und Dienstleistungen beim Einkommen nicht zu berücksichtigen.

Im Falle des § 4 Satz 2 ist der Gegenwert für die Sach- und Dienstleistungen dem Einkommen zuzuschlagen.

Zu § 6 Nr. 3**Pauschbeträge für Untermietzuschläge**

Die vorgesehenen Pauschbeträge für Untermietzuschläge sind von der Miete abzuziehen, wenn ein oder mehrere Untermietverhältnisse bestehen und aus den Angaben des Mieters nicht zu entnehmen ist, ob der Vermieter einen Untermietzuschlag erhebt oder nicht. Ergibt sich bereits aus den Umständen, daß der Vermieter keinen Untermietzuschlag erhebt, z. B. wenn die Miete sich gegenüber der Zeit, in der noch kein Untermietverhältnis bestand, nicht verändert hat, so unterbleibt der Abzug der Pauschbeträge von der Miete. Das gleiche gilt, wenn der Mieter nachweist, daß der Vermieter keinen Untermietzuschlag erhebt, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Hauseigentümers.

Die Bewilligungsbehörden für Wohngeld sollten sich in derartigen Fällen zwecks Klarstellung des Sachverhaltes zunächst mit dem Antragsteller in Verbindung setzen.

Zu § 6 Nr. 4**Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken**

Bei der Anwendung des vorgesehenen Pauschbetrages für Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, ist entsprechend den Erläuterungen und Weisungen zu § 6 Nr. 3 zu verfahren.

Zu § 6 Nr. 5**Vollmöblierung, Teilmöblierung**

Vollmöblierung liegt vor, wenn alle Wohnräume vom Vermieter überlassene Möbel enthalten, die für ein dauerhaftes Wohnen entsprechend der zum Haushalt rechnenden Personen wesentlich sind.

Teilmöblierung liegt vor, wenn auch nur in einem Wohnraum die seiner Zweckbestimmung nach für ein dauerhaftes Wohnen wesentlichen Möbelstücke vom Vermieter nicht überlassen worden sind, z. B. Betten, Wohnzimmerschränke, Küchenmöbel.

Zu § 7**Leistungen erheblichen Umfangs**

Der Teil des Gesamtentgeltes, der nicht auf die Gebrauchsüberlassung des Wohnraumes entfällt, hat stets dann einen erheblichen Umfang, wenn darin Leistungen für die Verpflegung des Bewohners eines Wohnheimes enthalten sind. Sind die Kosten der Verpflegung nicht in dem Gesamtentgelt enthalten, so dürfte in der Regel davon auszugehen sein, daß die anderen Leistungen keinen erheblichen Umfang haben, so daß die in § 7 vorgesehenen Pauschalen nicht zur Anwendung kommen.

Zu berücksichtigende Miete

Die in § 11 Abs. 2 WoGG bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen bzw. die dafür in § 6 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Pauschalen dürfen nicht von der sich nach § 7 ergebenden Miete abgesetzt werden.

II.

1 Der RdErl. v. 31. 3. 1965 (SMBL. NW. 2374) wird mit Wirkung vom 1. November 1969 wie folgt geändert:

1.1 Anlage I — Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB) v. 1. 4. 1965 — wird wie folgt geändert:

- 1.11 In Nummer 20 wird dem Absatz 1 der folgende Satz angefügt:

Die Miete ist nach den Vorschriften der Zweiten Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Mietenermittlung) vom 24. Juli 1969 (BGBl. I S. 941) zu ermitteln.

- 1.12 Nummer 21 WoGB erhält folgende Fassung:

21. Mietwert

Bei Wohnungen, die vom Eigentümer eines Mehrfamilienhauses im eigenen Hause bewohnt werden (Nummer 4 Abs. 3), tritt an die Stelle der Miete der Mietwert der Wohnung. Der Mietwert ist nach § 8 der in Nummer 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Verordnung zu ermitteln.

- 1.2 Anlage II — Formblätter — wird wie folgt geändert:

- 1.21 Seite 3 des Vordruckmusters 1 c WoGB — Antrag auf Gewährung eines Mietzuschusses — erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

- 1.22 Die Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung von Mietzuschuß werden wie folgt geändert:

- 1.221 Hinter der Erläuterung zu 3.6 werden folgende Erläuterungen eingefügt:

Zu 4.14 Im Interesse des Antragstellers empfiehlt es sich, zum Ausdruck zu bringen, wenn

- a) die Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwässerbeseitigung, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr und andere Betriebskosten noch nicht feststehen und deshalb noch nicht in der Gesamtmiete enthalten sind;
- b) Beträge infolge des Mietverhältnisses oder des ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnisses nicht an den Vermieter, sondern unmittelbar an einen Dritten zu bezahlen sind, z.B. an die Gemeinde für Straßenreinigung, Abwässerbeseitigung und Müllabfuhr sowie Leistungen an ein Fernheizwerk;
- c) der Mieter dem Vermieter ein Mieterdarlehen gegeben hat und die Forderung des Mieters aus dem Mieterdarlehen ganz oder teilweise mit der Miete verrechnet wird.

Zu 4.15 Vollmöblierung liegt vor, wenn alle Wohnräume vom Vermieter überlassene Möbel enthalten, die für ein dauerhaftes Wohnen entsprechend der zum Haushalt rechnenden Personen wesentlich sind.

Teilmöblierung liegt vor, wenn auch nur in einem Wohnraum die seiner Zweckbestimmung nach für ein dauerhaftes Wohnen wesentlichen Möbelstücke vom Vermieter nicht überlassen worden sind, z.B. Betten, Wohnzimmerschränke, Küchenmöbel.

- 1.222 Die Erläuterung zu 4.16 wird gestrichen.

- 1.223 In der Erläuterung „Zu 6.1 Spalten 8 bis 10“ werden in Satz 2 die Worte: „oder an Sonn- und

Feiertagen und Trinkgelder.“ ersetzt durch die Worte: „oder an Sonn- und Feiertagen, Trinkgelder und das Entgelt aus Sach- oder Dienstleistungen des Mieters für den Vermieter, sofern es nicht mit der Miete verrechnet wird.“

- 1.3 Anlage III — Erläuterungen und Weisungen zu den Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB) v. 1. 4. 1965 — wird wie folgt geändert:

- 1.31 Die Erläuterung zu Nummer 4 Abs. 2 WoGB „Wohnheime, insbesondere Altenwohnheime“ erhält folgende Fassung:

Zu Nummer 4 Abs. 2 WoGB

Wohnheime, insbesondere Altenwohnheime

Wohngeld kommt auch für die Bewohner von Wohnheimen, insbesondere Altenwohnheimen in Betracht, sofern diese ihrer baulichen Anlage und Ausstattung nach für die Dauer dazu bestimmt und geeignet sind, Wohnbedürfnisse zu befriedigen und die Bewohner ein der Miete ähnliches Nutzungsentgelt entrichten. Bei der Berechnung des Wohngeldes ist von der auf den Antragsteller entfallenden Wohn-Schlaffläche zuzüglich der Hälfte dieser Fläche als Ausgleich für die Benutzung von Gemeinschaftsräumen auszugehen. Die Frage, welches Nutzungsentgelt auf die so berechnete Wohnfläche entfällt, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Ist dieser Anteil aus dem Gesamtentgelt für die Unterbringung in dem Wohnheim nicht feststellbar, ist nach § 7 der in Nummer 20 WoGB genannten Verordnung über die Wohngeld-Mietenermittlung zu verfahren.

Bei allen Wohnheimen ist die Obergrenze gemäß Nummer 27 WoGB zu beachten. Dies gilt auch für die öffentlich geförderten Wohnheime, da gemäß § 20 WoBindG 1965 die Vorschriften dieses Gesetzes auf öffentlich geförderte Wohnheime nicht anzuwenden sind.

- 1.32 Die Erläuterungen zu Nummer 20 Abs. 1 WoGB „Wassergeld“, „Mieterdarlehen“, „Dienstleistungen“ werden gestrichen.

- 2 In Anlage 4 zum RdErl. v. 8. 11. 1967 (SMBL. NW. 2374) wird folgende neue Nummer 36 angefügt:

36. Niedrigere Miet- und Nutzungswerte in Ausnahmefällen

Durch die Zweite Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Mietenermittlung) vom 24. Juli 1969 (BGBl. I S. 941) ist in den drei Sätzen des § 10 Abs. 5 die bisherige „Muß-Vorschrift“ in eine „Soll-Vorschrift“ umgewandelt worden. Damit können in ganz besonders gelagerten Fällen ausnahmsweise niedrigere Miet- und Nutzungswerte angesetzt werden, als grundsätzlich nach Absatz 5 anzusetzen sind. Ein solcher Ausnahmefall wäre z.B. gegeben, wenn sich in ländlichen Gegenden Räume in Eigenheimen nur zu einem Preis vermieten lassen, der unter den sich nach Absatz 5 ergebenden Miet- und Nutzungswerten liegt.

4.14	Monatliche Gesamtmiete (einschließlich aller Umlagen, Vergütungen und Zuschläge sowie der Beträge, die infolge des Mietverhältnisses an einen Dritten zu bezahlen sind)				DM	DM	KZ	31					
4.15	In der Gesamtmiete sind enthalten:												
	a)	Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der Fernheizung	nein	ja	1.2	Betrag	DM	DM	33				
	b)	Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen	nein	ja	1	Betrag	DM	DM	34				
	c)	Untermietzuschläge	nein	ja	1	Betrag	DM	DM	35				
	d)	Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken	nein	ja	1.2	Betrag	DM	DM	36				
	e)	Vergütungen für die Überlassung von Möbeln	nein	ja		Betrag	DM		37				
					1,2,3	vol.möb. Fläche	qm						
						teilmöb. Fläche	qm						
		Vergütungen für die Überlassung von Kühlschränken, Waschmaschinen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen	nein	ja	1	Betrag	DM	DM	41				
	f)	Vergütungen für Nebenleistungen, die für Wohnungen gleicher Art nicht üblich sind (z.B. Hausreinigung, Garage)	nein	ja	1	Betrag	DM	DM	42				
4.16	Ich bin Eigentümer eines Mehrfamilienhauses und bewohne in diesem Hause eine Wohnung. Der Mietwert der Wohnung beträgt monatlich				DM	DM		43					
5.1	Zusätzlicher Wohnraum wird beansprucht für das (die) Familienmitglied(er)							44					
	wegen												
	☐ 1 schwerer körperlicher oder geistiger Behinderung				☐ 2 Dauererkrankung			45					
	Größe des Wohnraums						qm	46					
5.2	Von den Familienmitgliedern ist (sind)												
	☐ 1 Zuwanderer aus der SBZ				☐ 2 Aussiedler			47					
	Zahl der Personen, die Zuwanderer bzw. Aussiedler sind, soweit sie eigenes Einkommen haben							48					
	Der Wohnsitz wurde in die Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin verlegt am							49					
	Die Aufenthaltserlaubnis wurde erteilt von												
6.2	Die Bruttoeinnahmen aus untervermieteten Räumen betragen monatlich				DM	DM		50					
	Der Wohnraum wird vermietet												
	☐ 1 möbliert							51					
	☐ 1 mit Heizung							52					
	Außer Heizung werden folgende Nebenleistungen (z. B. Frühstück) erbracht:							53					
	Steht der Untermieter zum Antragsteller in einem verwandtschaftlichen Verhältnis?												
	☐ nein ☐ ja Wenn ja, in welchem?												
Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit einschl. Ruhegehälter		Renten	Sonstige Einnahmen ☐ ja ☐ nein			Werbungskosten/ Betriebsausgaben							
8	7	Art	DM	für die Zeit vom		11							
		8	9	10									

21245

HebammenausbildungRdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1969 —
VI A 2 — 52.71.00

Nach § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 25. März 1963 (BGBl. I S. 167) gliedert sich der zweijährige Lehrgang zur Ausbildung der Hebammen in theoretischen und praktischen Unterricht. Es hat sich als zweckdienlich erwiesen, zumindest den theoretischen Unterricht an den Hebammenlehranstalten im Lande NW auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Der praktische Unterricht wird auch weiterhin unter Beachtung des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der Nummer 2 dieses Erlasses weitgehend dem Ermessen der Lehranstalten überlassen, damit der Ausbildungsplan dem jeweiligen Klinikbetrieb angepaßt werden kann.

1. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Grundausbildung soll nach dem in Anlage beigefügten Lehrstoffplan erfolgen und in enger Beziehung zu den praktischen Unterweisungen und zu den Berufsaufgaben gelehrt werden. Der vorgesehene Lehrstoff ist in dem von dem Lehrgangsleiter aufzustellenden Unterrichtsplan so zu verteilen, daß für gründliche Wiederholungen ausreichend Zeit bleibt.

2. Praktische Ausbildung

Während der praktischen Ausbildung ist die Schülerin in allen wesentlichen Verrichtungen der Hebammenhilfe zu unterweisen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden. Sie darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die im Zusammenhang mit dem zu erlernenden Beruf stehen und die die Erreichung des Ausbildungszieles fördern. Zu groben hauswirtschaftlichen Arbeiten ist die Schülerin nicht heranzuziehen; Nachtdienste (Nachtwachen) sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, daß der Schülerin die zur Erholung erforderliche Zeit bleibt; insbesondere muß im Anschluß an eine Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens 10 Stunden gewährt werden.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat die Schülerin einen Monat in einem Kinderkrankenhaus tätig zu sein. Um eine Infektion von Wöchnerinnen und Neugeborenen zu vermeiden — die Gefahr besteht besonders bei Hebammenschülerinnen, die während dieser Zeit nicht in dem Kinderkrankenhaus untergebracht werden können, sondern täglich in das Wohnheim der Hebammenlehranstalt zurückkehren müssen —, sollten diese Schülerinnen, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, von anderen getrennt untergebracht und Hebammenschülerinnen in Isolierstationen und sonstigen Infektionseinrichtungen überhaupt nicht beschäftigt werden.

Anlage

**Lehrstoffplan
für die Ausbildung der Hebammenschülerinnen nach § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen
vom 25. März 1963 (BGBl. I S. 167)**

Unterrichtsgebiet	Stunden im Halbjahr				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
1. Berufskunde					
Berufsethik, Krankenhaus und Station, Geschichte der Medizin, Hebammenausrüstung	25	—	2	5	32
2. Gesundheitslehre					
Persönliche Hygiene, Umwelt und Gefahren der Gesundheit, Gesundheitserziehung, öffentliches Gesundheitswesen, Eheberatung, Familienplanung	14	—	8	4	26
3. Ernährungslehre					
Grundlagen der Ernährung, Diätetik (entsprechend der Krankheitslehre)	—	5	—	5	10
4. Arzneimittellehre					
Umgang und Aufbewahrung, Giftbuch, Medikamentenmißbrauch, Suchtgefahr, spezielle Medikamentenlehre	—	4	—	8	12
5. Instrumenten- und Verbandslehre	—	8	—	2	10
6. Gesetzeskunde, Staatsbürgerkunde	4	4	4	36	48
7. Grundlagen der Krankenpflege	10	—	—	—	10
8. Allgemeine und spezielle Krankheitslehre	4	10	—	—	14
9. Hygiene	8	2	—	—	10
10. Bakteriologie	18	—	—	—	18
einschl. Infektionskrankheiten, Desinfektion und Impfen					
11. Pathologie	6	—	—	—	6
12. Anatomie, Physiologie					
a) Gewebelehre, Skelett, Muskulatur	14	—	—	—	14
b) Herz, Kreislauf, Blut-, Lymph- u. Gefäßsystem	12	—	—	—	12
c) Atmungssystem	7	—	—	—	7
d) Verdauungssystem	14	—	—	—	14
e) Nieren und ableitende Harnwege, innersekretorische Drüsen, Hormone	15	—	—	—	15
f) Nervensystem	8	—	—	—	8
g) Sinnesorgane	8	—	—	—	8
h) Geschlechtsorgane und Keimentwicklung	16	—	—	—	16
Wiederholung	—	5	5	10	20

Unterrichtsgebiet	Stunden im Halbjahr				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
13. Regelrechte Schwangerschaft Befruchtung, junge Schwangerschaft, Schwangerschafts- veränderungen des mütterl. Organismus, weiteren intrauterine Entwicklung des Kindes, Schwangeren- vorsorge, Untersuchung und Beratung, psychoprophyl- aktische Vorbereitung (z. B. Read-Methode)	5	50	10	—	65
14. Regelrechte Geburt Geburtskanal, Geburtsobjekt, Wehen, Geburtsmecha- nismus, Eröffnungsperiode, Austreibungsperiode, Nachgeburtsperiode, Versorgung von Mutter und Kind, normale Geburt	10	50	10	—	70
15. Regelrechtes Wochenbett Rückbildungsvorgänge, Heilungsvorgänge, Stillen und Pflege im Wochenbett, Wochenbettgymnastik	5	20	20	—	45
16. Regelwidrige Schwangerschaft Gestosen in der I. und II. Schwangerschaftshälfte, Erkrankungen in der Schwangerschaft, Regelwidrig- keiten der Geschlechtsorgane, des Eies, der Schwan- gerschaftsdauer	—	50	—	30	80
17. Regelwidrige Geburt Regelwidrigkeiten der Wehen, der Kindslage, der Kopfeinstellung, der Haltung, der Poleinstellung, der Lage, des Geburtskanals (knöchernes Becken, Weich- teile), von Seiten des Kindes, der Plazenta, der Nach- geburtsperiode; Blutungsstörungen, Fieber unter der Geburt, Mehrlingsschwangerschaft und Geburt, intra- uterine Asphyxie, intrauteriner Fruchttod, Geburts- leitende Operationen und Indikationen	—	—	60	70	130
18. Regelwidriges Wochenbett Rückbildungsstörungen und Blutungen, Wochenbett- fieber, Harnerkrankungen, Darmerkrankungen, Throm- bose — Embolie, Regelwidrigkeiten des Stillens	—	—	49	30	79
19. Anaesthesie, insb. medikamentöse Geburtserleich- terung	—	2	4	4	10
20. Das gesunde Neugeborene Aussehen und Verhalten, Pflege des Neugeborenen, natürl. und künstl. Ernährung	—	10	40	—	50
21. Das kranke Neugeborene Vorgeburtliche Schädigungen, Geburtsverletzungen, Störungen der Atmung, krankhafte Gelbsucht, nach- geburtliche Infektion, Nabelkrankheiten, Haut- und Schleimhauterkrankungen, Krankheit der Drüsen mit innerer Sekretion	—	—	10	32	42
22. Das frühgeborene Kind	—	—	—	6	6
23. Der gesunde ältere Säugling	—	—	—	10	10
24. Der kranke ältere Säugling	—	—	12	—	12
25. Demonstrationen	47	30	14	—	91
insgesamt:	250	250	248	252	1000

— MBL NW. 1969 S. 1809.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.